

Merkblatt für Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt¹

A. Allgemeine Hinweise

I.

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen Sie bitte auf dem auf der Internetseite der Kammer verfügbaren Antragsformular. Bitte achten Sie darauf, das richtige Formular zu verwenden: so gibt es unterschiedliche Formulare, je nachdem, ob Sie schon über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügen oder nicht. Auch für den Antrag auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt gibt es ein besonderes Formular.

Folgende Formulare stehen zur Verfügung:

Bezeichnung des Formulars	zu verwenden für
„Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“	Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, wenn bisher weder eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, noch als niedergelassener Rechtsanwalt besteht
„Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)“	Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, wenn bereits eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt besteht
„Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und niedergelassene Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und niedergelassener Rechtsanwalt“	Antrag auf gleichzeitige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und niedergelassener Rechtsanwalt
„Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf eine weitere	Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Arbeitsverhältnis, wenn ein weiteres Arbeitsverhältnis als

¹ Der Text verwendet im Folgenden wegen der besseren Lesbarkeit und in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext nur die männliche Berufsbezeichnung; selbstverständlich sind damit auch alle Kolleginnen angesprochen.

Bezeichnung des Formulars	zu verwenden für
Tätigkeit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“	Syndikusrechtsanwalt aufgenommen wird (§ 46 Abs. 3, 1. Fall BRAO n.F.)
„Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit“	Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf die geänderte Tätigkeit, wenn innerhalb des bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses als Syndikusrechtsanwalt eine wesentliche Änderung der Tätigkeit eintritt (§ 46 Abs. 3, 2. Fall BRAO n.F.)
„Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin)“	Antrag auf Zulassung als <u>niedergelassener</u> Rechtsanwalt (§§ 4, 12 BRAO), wenn bereits eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt besteht

II.

Bitte fügen Sie alle in dem jeweiligen Antrag angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Wenn Sie im Zweifel sind, ob eine bestimmte Information erforderlich ist, bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung des Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen seitens der Kammer entbehrlich sind.

B. Spezielle Hinweise

I.

Nachstehend finden Sie einige Hilfestellungen zum Ausfüllen Ihres Antrages.

Da die gesetzlichen Vorschriften vollkommen neu sind, gibt es bislang keinerlei Erfahrungswerte, Präjudizien oder Rechtsprechung, auf die zur Auslegung der Gesetzesvorschriften zurückgegriffen werden könnte. Deshalb müssen die nachstehenden Hinweise vorläufig sein. Sie stellen keine verbindliche, die zuständigen Entscheidungsgremien des Kammervorstandes bindende Auslegung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale dar.

II.

Dies vorausgeschickt weist der Kammervorstand Sie auf Folgendes hin:

1. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt nicht den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer direkt bei der Rentenversicherung Bund in Berlin (gegebenenfalls über das Versorgungswerk). Im Hinblick auf eventuelle dort laufende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer keinerlei fristwahrende Wirkung.

Die Kammer kann auch keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Themen machen und hierzu nicht beraten. Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und die dortigen Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung Bund; zuletzt sind dort „Informationen zum Befreiungsrecht“ und Formulare für Anträge an die Deutsche Rentenversicherung veröffentlicht worden.

2. Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer ein vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz (§ 46a Abs. 3 BRAO n.F.) verlangt die Vorlage einer „Ausfertigung“ oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift“. Wenn Sie die mit der Herstellung dieser Urkunden verbundenen Umstände vermeiden wollen, legen Sie bitte ein Original (also ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar) vor. Dies wird in der Kammergeschäftsstelle kopiert und anschließend unverzüglich an Sie zurückgereicht.

Angaben zur Vergütung dürfen geschwärzt werden, aber auch nur die Angaben zur Vergütung selbst. Sie dürfen also nicht ganze Absätze oder Satzteile streichen, weil für die Kammer die Systematik und der Inhalt des Vertrages erkennbar bleiben müssen.

3. Der Arbeitsvertrag soll die vollständige Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“ enthalten. Die ausdrückliche Bezeichnung als Syndikusrechtsanwalt kann bei Zweifeln ein wichtiges Indiz für den Status als Syndikusrechtsanwalt sein.

4. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist gemäß § 46 Abs. 4 BRAO n.F. „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“. Das bedeutet, dass die fachliche Unabhängigkeit verbindlicher Vertragsgegenstand und von den Unterschriften gedeckt sein muss.

Auch wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) den Antrag nicht zu bescheiden hat, sondern nur Gelegenheit zur Stellungnahme erhält (siehe unten Ziffer 9.), möchten wir auf Folgendes hinweisen: die DRV scheint die Auffassung zu vertreten, dass nicht nur die fachliche Unabhängigkeit vertraglich vereinbart werden muss, sondern auch die „Eigenverantwortlichkeit“ im Sinne des § 46 Abs. 3 BRAO. Die fachliche Unabhängigkeit und die Eigenverantwortlichkeit sind nach Auffassung der DRV der Kern der Prüfung.

Außerdem scheint es Fälle zu geben, in denen die DRV Probleme hat, abzugrenzen, wie weit die fachliche Abhängigkeit geht und wo die fachliche Unabhängigkeit beginnt. Das könnte insbesondere in denen Fällen relevant sein, in denen die Antragstellerin/der Antragsteller neben der anwaltlichen Tätigkeit noch andere Tätigkeiten ausübt. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die DRV und die Kammer beurteilen können, dass die Antragstellerin/der Antragsteller in seiner anwaltlichen Tätigkeit fachlich unabhängig ist.

5. Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist die in dem Antrag vorgesehene Tätigkeitsbeschreibung von zentraler Bedeutung. Ihre tatsächliche Tätigkeit muss in den Einzelheiten konkret, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschrieben sein, dass sowohl die Kammer, als auch die Rentenversicherung sich ein präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit verschaffen können. Dazu muss die Tätigkeitsbeschreibung grundsätzlich von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber auch in dem vorgesehenen Feld des Antragsformulars unterschrieben werden. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass die DRV offenbar eine strengere Auffassung vertritt; sie scheint die Auffassung zu vertreten, dass die Tätigkeitsbeschreibung Teil des Arbeitsvertrages sein muss.

Eine eher pauschale oder allgemeine, am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO n.F. orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer

(vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Reicht der vorgesehene Platz in dem Antragsformular nicht aus, nehmen Sie bitte ein Beiblatt zu Hilfe.

Ein konstitutives Merkmal der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts ist die Befugnis, „nach außen verantwortlich aufzutreten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO n.F.). Da auch insofern die „fachliche Unabhängigkeit“ gegeben sein muss, schildern Sie bitte, auf welchen Vereinbarungen sich Ihre Befugnis zum verantwortlichen Auftreten nach außen gründet und wie diese auch intern ausgestaltet ist. Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich, reicht aber in der Regel aus. Auch ist nicht zwingend erforderlich, dass Sie in jedem Fall Abschlussvollmacht haben. Sie müssen aber befugt sein, im Außen- und Innenverhältnis für Ihren Arbeitgeber bindende Erklärungen abzugeben, z.B. also Verhandlungen zu führen. Als Richtschnur mag der Vergleich mit niedergelassenen Kollegen dienen: sie müssen berechtigt sein, Ihren Arbeitgeber nach außen so zu vertreten, wie ein niedergelassener Rechtsanwalt für seine Mandanten nach außen auftreten kann. Je mehr Einschränkungen Sie dabei unterliegen, desto wahrscheinlicher wird es, dass das Merkmal nicht erfüllt ist.

6. Der Arbeitsvertrag muss im Einklang mit der beschriebenen Tätigkeit stehen; wir benötigen für unsere Prüfung eine entsprechende schriftliche Dokumentation, d.h. in der Regel einen an die neue Gesetzeslage angepassten Arbeitsvertrag.
7. Ihre Tätigkeit muss durch die Merkmale in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO n.F. „geprägt“ sein. Bitte machen Sie auch dazu Angaben.

Für die Beurteilung der „Prägung“ wird es regelmäßig auf die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit ankommen (und nicht etwa auf Wertgrenzen o.ä.). Der Kammervorstand nimmt bisher in Anlehnung an die gefestigte arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur Eingruppierung im Tarifrecht an, dass eine „Prägung“ der gesamten Tätigkeit durch anwaltliche Aufgaben regelmäßig schon dann vorliegt, wenn mindestens 50% der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen. Wenn die anwaltliche Tätigkeit weniger als 50% Ihrer Arbeitszeit ausmacht, wird eine „Prägung“ regelmäßig zu verneinen sein. Das gilt auch für die Fälle, in denen sich der Anteil der anwaltlichen Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit ändert.

Im Verlauf des Arbeitsverhältnisses eintretende tätigkeitsbezogene Änderungen müssen Sie gemäß § 46b Abs. 4 BRAO n.F. der Kammer unverzüglich anzeigen.

Nehmen Sie nach erfolgter Zulassung weitere (also zusätzliche oder neue) Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt auf oder tritt innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist Ihre Zulassung auf Antrag auf die weiteren Arbeitsverhältnisse oder die geänderte Tätigkeit zu erstrecken, § 46b Abs. 3 BRAO.

Erfolgen eine tätigkeitsbezogene Änderungen Ihres Arbeitsvertrags, wozu auch die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses gehört, oder eine wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses, bitten wir Sie, dies der Rechtsanwaltskammer entsprechend Ihrer gesetzlichen Pflicht gem. § 46b Abs. 4 BRAO unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer „wesentlichen“ Änderung der Tätigkeit kann es zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikus kommen (§ 46b Abs. 3 BRAO n.F.). Unabhängig von einer möglicherweise fortbestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann die Änderung der Tätigkeit den Verlust der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach sich ziehen; für Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

8. Will sich ein Syndikusrechtsanwalt neben seiner Tätigkeit im Unternehmen die Möglichkeit sichern, als niedergelassener Rechtsanwalt praktizieren zu können, so bedarf es einer dahingehenden „Freistellungserklärung“ des Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbedingt und unwiderruflich freistellt, damit der Rechtsanwalt seinen Beruf als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit ausüben kann.
9. Sobald Ihr Antrag vollständig und in der Rechtsanwaltskammer eingereicht ist, wird er gemäß § 46a Abs. 2 BRAO n.F. geprüft. Im Falle eines positiven Votums der Kammer wird Ihr Antrag (ohne den die

Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO betreffenden Fragebogen) der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Stellungnahme zugeleitet. Diese wird Ihren Antrag prüfen. Die DRV hat angekündigt, dass Sie die Angaben mit eventuell vorliegenden älteren Erklärungen der Antragsteller abgleichen wird. Außerdem hat sie angekündigt, dass sie sich keinesfalls mit pauschalen Angaben zur ausgeübten Tätigkeit begnügen wird. Ausführliche Angaben schon bei Antragstellung liegen also in Ihrem Interesse. Die Deutsche Rentenversicherung Bund leitet die Stellungnahme zurück, damit die Kammer dann über Ihren Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entscheiden kann. Bei Stattgabe des Antrags ergeht ein Zulassungsbescheid.

Die Zulassungsurkunde kann aber erst ausgehändigt werden und damit die Zulassung erst wirksam werden, nachdem der Zulassungsbescheid rechtskräftig geworden ist; dabei ist zu beachten, dass auch die Deutsche Rentenversicherung Bund ein Widerspruchsrecht gegen den Zulassungsbescheid hat. Insoweit kann es sinnvoll sein, einen Antrag auf sofortige Vollziehung nach § 80a VwGO zu stellen.

Nach der Zulassung entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

10. Es gibt keine rückwirkende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Das gilt auch, wenn die Tätigkeit während des laufenden Zulassungsverfahrens endet oder sich wesentlich ändert.

Nach unserer Kenntnis wird deshalb auch die Deutsche Rentenversicherung Bund keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für vor der Erteilung der Befreiung beendete Tätigkeiten erstellen - unabhängig vom Datum des Antrags.

Bitte informieren Sie uns daher in dem Antrag durch einen Vermerk „EILT“, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin bzw. der Entscheidung über den Antrag enden wird oder eine wesentliche Änderung der Tätigkeit bevorsteht.

Auch diejenigen, die Ihren Antrag bereits bei uns gestellt haben, bitten wir, uns durch ein Schreiben mit dem Vermerk „EILT“ zu informieren, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis vor Wirksamwerden der Zulassung bzw. Entscheidung über den Antrag endet oder eine wesentliche Änderung Ihrer Tätigkeit bevorsteht.

Denn in diesen Fällen droht insbesondere der Verlust der Rückwirkung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, obwohl der Antrag vor Ablauf des 1. April 2016 gestellt wurde.

Bitte informieren Sie uns auch dann mit einem „ELT“-Vermerk (im Antrag oder durch gesondertes Schreiben, wenn Sie den Antrag schon gestellt haben), wenn Ihre Beschäftigung von der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt abhängt.

Wir werden dann dafür Sorge tragen, dass die Bearbeitung des Antrages vorgezogen wird. Ohne gesonderte Mitteilung gehen wir davon aus, dass in dem jeweiligen Fall keine besondere Eilbedürftigkeit besteht – das gilt auch für bereits gestellte Anträge.

11. Soll bei einem Antrag auf Doppelzulassung die Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt in einem anderen Kammerbezirk als die beim Arbeitgeber einzurichtende Kanzlei des Syndikusrechtsanwalts liegen, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer sein, deren Mitglied er werden will (46c Abs. 4 Satz 2 BRAO n.F.). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich.

Will der Rechtsanwalt in einem solchen Fall den Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 BRAO die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen (§ 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO n.F.).

Ist der Rechtsanwalt bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer und nimmt er später eine hauptberufliche Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt an einem in einem anderen Kammerbezirk gelegenen Ort auf, soll er zunächst bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er bereits ist, den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO n.F. stellen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 n.F.). Erst nach erfolgter wirksamer Zulassung müssen Sie dann die Aufnahme in die Kammer beantragen, in deren Bezirk Sie den Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit ausüben (§ 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO).

12. Auch Syndikusrechtsanwälte können zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO n.F.). Dies gilt namentlich für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO).

13. Für bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits zugelassene Rechtsanwälte mit einer bereits erteilten bestandskräftigen Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt: für den Fortbestand dieser Befreiung kommt es auf die unveränderten Fortführung derjenigen Tätigkeit an, für die die Befreiung ausgesprochen wurde. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der amtlichen Verlautbarung der Rentenversicherung Bund auf deren Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de im Abschnitt „Syndikusanwälte“ zum Stichwort „Gesetzliche Neuregelung ab 1.1.2016“ und die „Informationen zum Befreiungsrecht“, die die Rentenversicherung Bund nach dem 1.1.2016 auf Ihrer Homepage veröffentlicht hat.

Ob dieser Personenkreis unabhängig von der sozialrechtlichen Seite eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen muss, ist zulassungsrechtlich noch nicht abschließend geklärt. Nach Auffassung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist diese Frage mit „ja“ zu beantworten. Aus § 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO ergibt sich, dass jeder, der für seinen Arbeitgeber anwaltlich tätig ist, eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt haben muss. „Anwaltlich tätig“ ist jeder, dessen Tätigkeit die Merkmale des § 46 Abs. 3 BRAO objektiv erfüllt. Dies gilt auch für diejenigen, die die jetzt ausgeübte Tätigkeit schon vor dem 1.1.2016 ausgeübt haben und unabhängig davon, ob sie sozialversicherungsrechtlich Bestandsschutz genießen. Sie alle müssen also, ebenso wie diejenigen, die eine solche Tätigkeit in Zukunft aufnehmen, eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen.

14. Auch Syndikusrechtsanwälte können Fachanwaltstitel erwerben. Es ist also nicht erforderlich, eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt neben der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt aufrechtzuerhalten, nur um den Fachanwaltstitel weiter führen zu dürfen.

C. Bearbeitungszeit, Aktualisierung

I.

Die Kammer hat alle organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um Ihren Zulassungsantrag schnellstmöglich bescheiden zu können. Dennoch kann es wegen des sehr kurzfristigen In-Kraft-Tretens des Gesetzes und der möglicherweise großen Anzahl von unmittelbar nach In-Kraft-Treten des

Gesetzes gestellten Anträgen dazu kommen, dass Sie auf eine Entscheidung länger als gewünscht warten müssen.

Hierfür bittet der Kammervorstand schon jetzt um Nachsicht.

Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass wir Ihren Antrag keiner Vorabprüfung unterziehen können; Auskünfte im Rahmen unserer Mitgliederberatung sind deshalb grundsätzlich auf allgemeine Auskünfte beschränkt.

II.

Die Kammer wird dieses Merkblatt von Zeit zu Zeit an die aktuelle Rechtsentwicklung anpassen. Insbesondere können dann die Erfahrungen aus der Bearbeitung der Anträge einfließen. Zu einem späteren Zeitpunkt können dann auch vermehrt Fragen im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Tätigkeit beantwortet werden.

Bitte nutzen Sie für Ihre Anträge die jeweils aktuellste Version der Formulare.

Hamburg, den 25. Juli 2016